

Stabstelle Politische Gremien		
Vorlagen Nr.:	418/36/24	
Status:	öffentlich	
Datum:	11.03.2024	
Beratungsfolge	08.04.2024 09.04.2024 10.04.2024 16.04.2024 22.04.2024	Ausschuss für Bau- und Ordnungsangelegenheiten Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss Finanz- und Wirtschaftsausschuss Hauptausschuss Stadtrat der Hansestadt Gardelegen Ortschaftsräte je nach Terminsetzung
Betreff 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für die in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Hansestadt Gardelegen - Aufwandsentschädigungssatzung		

Beschluss:

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für die in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Hansestadt Gardelegen – Aufwandsentschädigungssatzung.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S.209)
- Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116)

Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat		Sitzung am 22.04.2024				TOP	
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Ab- weichender Beschluss (Rückseite)	

Sachverhalt:

Durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen wurde in seiner 29. Sitzung am 03.07.2023 die Einführung einer Ortschaftsverfassung mit Wahl eines Ortschaftsrates bzw. eines Ortsvorstehers für die Ortsteile Jävenitz, Jerchel, Trüstedt, Ipse und Weteritz mit Beginn der Wahlperiode 2024 beschlossen.

Da ehrenamtlich Tätige gemäß § 35 Absatz 1 und 2 des KVG LSA einen Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen haben und ihnen gemäß der Aufwandsentschädigungssatzung der Hansestadt Gardelegen eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist eine Überarbeitung der Satzung hinsichtlich dieser Punkte in den entsprechenden Paragraphen erforderlich.

Einleitend wird die Überschrift römisch 1 durch den Ortsvorsteher ergänzt.

Im Paragraph 1 im Absatz 3 wird in der Bezeichnung der Ortsvorsteher ergänzt. Des Weiteren werden in den Anstrichen neben den Ortsbürgermeistern zum einen die Ortsvorsteher der Ortschaften Ipse und Weteritz und zum anderen die Ortsbürgermeister der Ortschaften Jävenitz, Jerchel und Trüstedt entsprechend der Höhe ihrer monatlichen Aufwandsentschädigung alphabetisch aufgeführt.

Weiterhin werden im Paragraph 1 Absatz 4 die Ortschaftsräte der Ortschaften Jävenitz, Jerchel und Trüstedt entsprechend der Höhe ihrer monatlichen Aufwandsentschädigung alphabetisch eingefügt.

Eine weitere Änderung kommt bezüglich des Paragraphen 5 „Kinderbeauftragter“ in Betracht. Durch die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates wird die Hansestadt Gardelegen keinen weiteren ehrenamtlich tätigen Kinderbeauftragten benennen und daher wird eine Umwandlung des Paragraphen 5 vorgeschlagen.

Die Kommunen können gemäß Paragraph 79 des KVG LSA für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen. Folglich könnte stattdessen, auch im Hinblick der Gleichbehandlung, künftig ein Seniorenbeauftragter der Hansestadt Gardelegen ehrenamtlich tätig werden. Ebenfalls im Zuge der Gleichbehandlung sollte dessen Aufwandsentschädigung der des Behindertenbeauftragten angepasst sein.

Im Weiteren wird im Paragraph 8 im Absatz 2 der Ortsvorsteher ergänzt.

Folgend wird im Paragraph 9 „Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall“ der Absatz 3 bezüglich des Ortsvorstehers eingefügt. Sollte von der Möglichkeit der Wahl eines Stellvertreters des Ortsvorstehers Gebrauch gemacht werden, so hat dieser dann im Verhinderungsfall des Ortsvorstehers Anspruch auf dessen Aufwandsentschädigung.

Letztlich wird der Paragraph 14 korrigiert und neu gefasst.

Anlagen:

- 3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung
- Synopse zur 3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: (X) Nein: ()

Veranschlagung in Ergebnishaushalt (X) Investitionsplan ()

Buchungsstellen (1.1.1.10.542100, 1.1.1.10.542102)

Aufwendungen (5.082,00€, 1.662,00€ in 2024) Auszahlungen €

Erträge € Einzahlungen €

Jährliche Folgeaufwendungen durch Zinsen/Abschreibung etc. €

mögliche Sonderposten €

jährliche Folgeaufwendungen bis 20__

**Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin**

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Hansestadt Gardelegen – Aufwandsentschädigungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S.209) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 22.04.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. In der Überschrift römisch 1 wird der Ortsvorsteher ergänzt. Die Überschrift lautet wie folgt:

I Stadtrat, Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner

2. Im § 1 wird der Absatz 3 in der Bezeichnung durch den Ortsvorsteher ergänzt sowie in den Anstrichen 1 und 2 durch die Ortschaften Ipse, Jerchel, Jävenitz, Trüstedt und Weteritz ergänzt. Zudem wird bezüglich der Übersichtlichkeit eine Unterstreichung der Höhe der Aufwandsentschädigungen eingefügt. Der Absatz 3 mit den Anstrichen 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteher erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

- in Höhe von 154,00 Euro
Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Ipse, Jeggau, Jerchel, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Trüstedt, Wannefeld, Weteritz, Wiepke und Zichtau
- in Höhe von 231,00 Euro
Berge, Jävenitz, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke

3. Im § 1 wird der Absatz 4 in den Anstrichen 1 und 2 durch die Ortschaftsräte Jerchel, Jävenitz und Trüstedt ergänzt. Zudem wird bezüglich der Übersichtlichkeit eine Unterstreichung der Höhe der Aufwandsentschädigungen eingefügt. Der Absatz 4 mit den Anstrichen 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

- in Höhe von 19,00 Euro
Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jerchel, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Trüstedt, Wannefeld, Wiepke und Zichtau
 - in Höhe von 25,00 Euro
Berge, Jävenitz, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke
4. Der § 5 erhält eine Neufassung.
Er erhält folgende Fassung:
- § 5 Seniorenbeauftragter
Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
5. Der § 8 wird im Absatz 2 durch den Ortsvorsteher ergänzt.
Er erhält folgende Fassung:
- (2) Für Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher gemäß § 1 Abs. 3 und die in § 3 ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, gilt Abs. 1 entsprechend.
6. Der § 9 wird um Absatz 3 bezüglich der Ortsvorsteher ergänzt.
Er erhält folgende Fassung:
- (3) Im Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers für einen zusammenhängen Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
7. Der § 14 erhält eine Neufassung.
Er erhält folgende Fassung:
- Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Gardelegen, den 22.04.2024

Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Synopse

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Hansestadt Gardelegen – Aufwandsentschädigungssatzung

	2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung	3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung
die Überschrift I sowie § 1 (3) die Bezeichnung und die Ansatzstriche 1 und 2	I Stadtrat, Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner § 1 Monatlicher Pauschalbetrag (3) Die Ortsbürgermeister erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen: - in Höhe von 154,00 Euro Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Wannefeld, Wiepke und Zichtau - in Höhe von 231,00 Euro Berge, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke	I Stadtrat, Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner § 1 Monatlicher Pauschalbetrag (3) Die Ortsbürgermeister bzw. <i>Ortsvorsteher</i> erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen: - in Höhe von 154,00 Euro Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, <i>Ips</i>, Jeggau, <i>Jerschel</i>, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, <i>Trüstedt</i>, Wannefeld, Seethen, Sichau, <i>Weteritz</i>, Wannefeld, <i>Weteritz</i>, Wiepke und Zichtau - in Höhe von 231,00 Euro Berge, <i>Jävenitz</i>, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke

§ 1 (4) Ansatzstriche 1 und 2	(4) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung: - in Höhe von 19,00 Euro Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Wannefeld, Wiepke und Zichtau - in Höhe von 25,00 Euro Berge, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke	(4) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung: - in Höhe von 19,00 Euro Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jerchel, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Trüstedt, Wannefeld, Wiepke und Zichtau - in Höhe von 25,00 Euro Berge, Jävenitz, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke
§ 5 erhält eine Neufassung	§ 5 Kinderbeauftragter Der ehrenamtliche Kinderbeauftragte der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.	§ 5 Seniorenbeauftragter Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
§ 8 (2)	§ 8 Wegfall der Aufwandsentschädigung (2) Für Ortsbürgermeister gemäß § 1 Abs. 3 und die in § 3 ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, gilt Abs. 1 entsprechend.	§ 8 Wegfall der Aufwandsentschädigung (2) Für Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher gemäß § 1 Abs. 3 und die in § 3 ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 9 Absatz 3 wird neu eingefügt		§ 9 Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall (3) Im Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt
§ 14 erhält eine Neufassung	§ 14 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Der § 5 Gleichstellungsbeauftragte ist von der sprachlichen Gleichstellung ausgenommen.	§ 14 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

